



Bestattungsamt

Informationen für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen viele administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Unterstützung erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen. Dieses Merkblatt basiert auf kantonalen Vorschriften und der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Ottenbach vom 8. Juni 2017.

Todesfall

Stirbt jemand zu Hause, muss schnellstmöglich die Hausärztin/der Hausarzt oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt unbedingt mitzubringen. Das Bestattungsamt Ottenbach nimmt nach Meldung des Todesfalls mit dem Bestattungsunternehmen Kontakt auf. Je nach Tag oder Uhrzeit übernimmt die Ärztin oder der Arzt die Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen.

Stirbt jemand in einem Heim oder Spital, leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeorts weiter. Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt des Wohnorts der/des Verstorbenen zuständig.

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid, muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut für Rechtsmedizin die Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung beim Bestattungsamt

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich beim Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen anzumelden.

Zum Termin beim Bestattungsamt sind nach Möglichkeit folgende Dokumente mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (wenn zu Hause verstorben)
- Identitätskarte/Pass oder Ausländerausweis/Pass

Folgende Fragen müssen beim Bestattungsamt geklärt werden:

Kontaktperson

Das Bestattungsamt benötigt die Angaben einer Kontaktperson, welche für die Behörden als Ansprechperson in verschiedenen Belangen aufgeführt werden darf.

Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht

Die Entscheidung einer Kremation oder Erdbestattung sollte im Sinne der/des Verstorbenen getroffen werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche schriftlich festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen.

Grabwahl/Grabunterhalt

Der Friedhof der Gemeinde Ottenbach bietet fünf verschiedene Gräberarten an:

- A Reihengräber für Erwachsene
- B Reihengräber für Kinder bis 6. Altersjahr
- C Urnengräber
- D Familiengrabstätten
- E Gemeinschaftsgrab

Eine Urne kann auch in einem bestehenden Reihen- oder Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre und im Gemeinschaftsgrab mindestens 25 Jahre. Bei Familiengräbern wird die Benützungszeit auf 75 Jahre festgesetzt. Sie kann mit Genehmigung der Behörde (gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr) verlängert werden. Durch später – in bereits bestehende Gräber – beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht. Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden.

Der Unterhalt und die Bepflanzung des Grabes kann von den Angehörigen selber vorgenommen oder durch einen privaten Auftrag einem Gärtner übertragen werden. Die Angehörigen können auch einen **Grabunterhaltsvertrag** abschliessen. Die Gräber werden so durch den von der Gemeinde Ottenbach beauftragten Gärtner zweimal jährlich bepflanzt. Die Gebühren für die Dauer des Grabunterhaltsvertrags werden im Voraus beglichen.

Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der katholischen oder reformierten Kirche statt. Es ist möglich, eine andere Lokalität zu wählen, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Der Abschied auf dem Friedhof ist jeweils um 13.30 Uhr und die Abdankung in der reformierten Kirche erfolgt um 14.00 Uhr. Stille Urnenbeisetzungen können während des 11- oder 16-Uhr-Läutens, jedoch auch, nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher, zu einer anderen Zeit stattfinden.

In der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Ottenbach ist die Übernahme der Kosten ausführlich geregelt. Grundsätzlich wird ein grosser Teil der Kosten von der Gemeinde übernommen. Werden weitere Leistungen verlangt, z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die daraus entstandenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Formulierung der amtlichen Todesanzeige

Grundsätzlich sind die Wohngemeinden verpflichtet, über den Tod der Einwohner zu informieren. Zusammen mit dem Bestattungsamt wird die Formulierung bestimmt.

Sobald Sie Ihre Wünsche mitgeteilt haben, werden die weiteren Schritte vom Bestattungsamt in die Wege geleitet:

- Kontaktaufnahme mit dem Bestatter
- Überführung in die Aufbahrungshalle oder ins Krematorium
- Kremation/Erdbestattung
- Publikation der amtlichen Todesanzeige im Anzeiger
- Mitteilung des Tods an die Amtsstellen im Gemeindehaus und an die AHV-Ausgleichskasse

Amtliche Todesurkunde

Das Zivilstandsamt des Todesorts stellt Ihnen auf Bestellung die amtliche Todesurkunde aus, welche im Umgang mit Banken und Behörden benötigt wird.

Zivilstandskreis Sihltal-Albis
Zürichstrasse 10
8134 Adliswil
044 711 77 93
zivilstandsamt@adliswil.ch

Zivilstandsamt Zürich
Stadthausquai 17
8001 Zürich
044 412 31 50

Regionales Zivilstandsamt
Seetalstrasse 6
5630 Muri
056 675 52 15
zivilstandsamt@muri.ch

Weitere Adressen finden Sie im Internet oder Sie fragen bei uns nach.

Testament/letztwillige Verfügung

Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich eingeschrieben an das Bezirksgericht Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis zu senden. Beizulegen ist das Original der amtlichen Todesurkunde.

Erbschein/Erbausschlagung

Das Bezirksgericht Affoltern stellt auf Bestellung den Erbschein aus.

Eine Erbausschlagung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Kenntnisnahme des Todes beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das Ausschlagungsrecht verwirkt für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt, sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Wer das Erbe ausschlagen will, sollte deshalb keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er verzichte auf eine Ausschlagung. Um Klarheit zu schaffen, kann beim Gericht eine „Bescheinigung für Auskunft“ verlangt werden. Dies ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Nehmen Sie bei Unsicherheiten zwingend mit dem Bezirksgericht Affoltern Kontakt auf (044 763 17 00).

Steuern

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Einsicht in Steuerakten solange unzulässig, bis das Inventarisationsverfahren abgeschlossen ist. Im Kanton Zürich wird ein vereinfachtes Inventarisationsverfahren durchgeführt, welches die Einreichung eines Inventarfragebogens, des Tresoröffnungsprotokolls sowie der Steuererklärung per Todestag beinhaltet. Das Steueramt Ottenbach kontaktiert Sie automatisch 14 Tage nach dem Todesfall.

Sobald dem kantonalen Steueramt die ausgefüllte Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen, gilt das Inventarisationsverfahren als abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt kann von den Erben, welche ihre Erbenstellung mittels Erbschein nachweisen können, Akteneinsicht verlangt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt ans Steueramt Ottenbach (044 763 40 55 oder steueramt@ottenbach.ch).